

Update ÖPNV-Recht

Jahresgebühr bei E-Scooter-Sharing ist rechtswidrig

OVG NRW, Beschluss vom 11.05.2023 – 11 B 96/23

Der Rat der Stadt Köln beschloss eine Sondernutzungssatzung, wonach für E-Scooter-Verleihsysteme für jeden einzelnen E-Scooter eine Sondernutzungsgebühr von 85,00 bis 130,00 Euro pro Jahr, für Leihfahrräder aber nur 10,00 Euro pro Jahr verlangt wurde. Die Antragstellerin beantragte eine saisonale Sondernutzungserlaubnis für 3.600 E-Scooter, die ihr für einen Zeitraum von 5 Monaten gegen eine Gebühr von 383.000,00 Euro gewährt wurde. Die Antragstellerin wandte sich vor dem VG Köln unter anderem gegen die Gebührenentscheidung. Die Gebührenhöhe würde einen gewerblichen Betrieb unwirtschaftlich machen und damit verhindern. Dies stehe im Widerspruch zu § 30 Abs. 2 und 3 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes. Außerdem handele es sich um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu Carsharing-Fahrzeugen und Leihrädern, da für diese im Verhältnis zur beanspruchten Fläche eine deutlich geringere Gebühr fällig werde. Das VG Köln entschied in der Hauptsache und im Eilverfahren noch zu Ungunsten der Antragstellerin. Sie könne der Unwirtschaftlichkeit durch eine Erhöhung der Entgelte entgegenwirken. Die satzungsgeberische Entscheidung sei gerichtlich nur begrenzt überprüfbar. Eine Ungleichbehandlung zu Fahrrädern läge nicht vor, da Fahrräder seltener als E-Scooter ungeordnet abgestellt würden und eher geeignet wären, den motorisierten Individualverkehr zu ersetzen. Auch Carsharing-Fahrzeuge seien zu E-Scootern nicht vergleichbar. Zumindest sei aber die Beeinträchtigung der Allgemeinheit aufgrund der festgelegten Stellplätze geringer und die niedrigere Gebühr damit gerechtfertigt. Gegen die Entscheidung im Eilverfahren legte die Antragstellerin Beschwerde beim OVG NRW ein.

Mit Erfolg! Das Gericht entschied, dass die Gebühren vorerst nicht gezahlt werden müssen. Bei der Bemessung der Gebühren müssten Art und Ausmaß der Einwirkung auf Straße und Gemeingebrauch mit dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners abgewogen werden (sog. Äquivalenzprinzip, vgl. § 19a Abs. 2 S. 3 StrWG NRW). Dass trotz einer nur für fünf Monate gewährten Erlaubnis der volle pauschalierte Jahresbetrag fällig werde, führe zu einer ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastung des Verleihers. Der Stadt sei es ohne Weiteres möglich gewesen, eine Gebühr für fünf Monate festzusetzen.

Bedeutung für die Praxis

Zwar können Städte E-Scooter-Verleihsysteme als Sondernutzung stark regulieren (vgl. auch [VG Bremen, Beschlüsse vom 24.05.2023 – 5 V 810/23 und 829/23](#)). Dies geht aber nicht grenzenlos. Klar ist nunmehr, dass Sondernutzungsgebühren nur für den Zeitraum erhoben werden können, in dem die E-Scooter auch tatsächlich angeboten werden sollen. Vom Gericht offengelassen wurde, ob auch die übrigen Argumente der Antragstellerin gegen die Gebührenhöhe durchgreifen. Für Städte empfiehlt es sich, Ungleichbehandlungen von E-Scootern im Vergleich zu Leihrädern oder auch Carsharing-Fahrzeugen vorerst zu minimieren und eine Gebührenhöhe zu wählen, die einen wirtschaftlichen Betrieb möglich lässt.